

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0215-I.2/2016

SB: Ges. Mag. Lauritsch / Dr. Ehlötzky

Zu GZ. BMVIT-170.706/0011-VI/ST1/2015

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: st1@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; 18. FSG-Novelle und ABSV (Alkolock); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Zur FSG-Novelle:

Im **Entwurf** muss es heißen:

- Seite 1, Zu 6., Zu § 15 Abs. 5: Die genannte Richtlinie ist vollständig nach den oben zitierten Vorgaben anzuführen, sodass es heißt: „Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (im Folgenden: 3. Führerscheinrichtlinie), ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006 S. 18, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/653, ABl. Nr. L 107 vom 25.04.2015 S. 68, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 169 vom 28.06.2016 S. 18“. Die Einführung des Kurztitels wird zur späteren Verwendung vorgeschlagen.

Im **Vorblatt** muss es lauten:

- Seite 2, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Es wird darauf hingewiesen, dass die EU gemäß Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon mit 01.12.2009 Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft ist. Wird nicht ausdrücklich auf die Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon Bezug genommen sind daher generell die Begriffe „Union“, „Unionsrecht“, „innerhalb der Europäischen Union“, „innerunional“ etc. anstelle von „Gemeinschaft“, „Gemeinschaftsrecht“, „innergemeinschaftlich“ etc. zu verwenden. Auch im vorliegenden Dokument sollte es daher „Unionsrecht wird nicht tangiert.“ heißen (anstelle von „Gemeinschaftsrecht wird nicht tangiert“).

In den **Erläuterungen** muss es lauten:

- Seite 1, Zu Z 1: Bei erster Nennung im Dokument ist die Richtlinie 2006/126/EG vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.
- Seite 2, Zu Z 6: Der Kurztitel „3. Führerscheinrichtlinie“ ist bei der ersten Zitierung der Richtlinie im Dokument einzuführen. Da der Titel bei späterer Zitierung Kurz von Nutzen sein kann, wird empfohlen, diesen in allen Dokumenten einheitlich zu verwenden.
- Seite 2, Zu Z 10: Der Begriff „Gemeinschaftscode“ (im Gesetzesentwurf Wegfall des Wortes „nationalen“ vor „Zahlencodes“) wäre durch „Unionscode“ zu ersetzen (siehe diesbezügliche Ausführungen zum Vorblatt).

Zur FSG-ABSV:

In rein terminologischer Hinsicht wird von h.A. Seite darauf hingewiesen, dass sich „ABS“ im allgemeinen Sprachgebrauch als Abkürzung für „Antiblockiersystem“ durchgesetzt hat. Die Sinnhaftigkeit einer zusätzlichen Etablierung dieser Abkürzung für den Begriff „Alternatives Bewährungssystem“ erscheint der Klarheit nicht besonders zuträglich.

Generell wird zu beiden Entwürfen angeregt, die inliegenden Dokumente noch einmal in sprachlicher und grammatikalischer Hinsicht zu überarbeiten, insbesondere das Vorblatt der FSG-Novelle („sind eine Problem für die“ Rechtssicherheit), aber z.B. auch Erläuterungen Zu §1 Abs. 3 auf S.2 („praktischen Probleme und Fragen ...“).

Wien, am 20. Oktober 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)